

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Begutachtungsentwurf

Landesgesetz,

mit dem das Gesetz über die bedarfsorientierte Mindestsicherung in Oberösterreich (Oö. Mindestsicherungsgesetz - Oö. BMSG) erlassen und das Oö. Sozialhilfegesetz 1998, das Oö. Jugendwohlfahrtsgesetz 1991, das Landesgesetz betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen und das Oö. Grundversorgungsgesetz 2006 geändert werden

Artikel II

Änderung des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998

Landesgesetz über die soziale Hilfe in Oberösterreich (Oö. Sozialhilfegesetz 1998 - Oö. SHG 1998)

StF: [LGBI. Nr. 82/1998](#) (GP XXV RV 3/1997 IA 31/1997 IA 173/1998 [AB 206/1998](#) LT 8)

idF:

[LGBI. Nr. 90/2001](#) (GP XXV RV 1111/2001 [AB 1136/2001](#) LT 38)

[LGBI. Nr. 156/2001](#) (GP XXV [IA 1229/2001](#) LT 40)

[LGBI. Nr. 68/2002](#) (GP XXV RV 998/2001

IA 837/2001 [AB 1446/2002](#) LT 46)

[LGBI. Nr. 9/2006](#) (GP XXVI [IA 759/2005](#) LT 25)

[LGBI. Nr. 41/2008](#) (GP XXVI RV 254/2004

IA 35/2003 AB 1356/2007

LH-Vorlage Beilage Nr. 1431/2007 [AB 1434/2008](#), LT 47;

RL 2004/38/EG vom 29. April 2004,

ABl.Nr. L 204 vom 4.8.2007, S. 28;

RL 2003/109/EG vom 25. November 2003,

ABl.Nr. L 16 vom 23.1.2004, S. 44)

Das Oö. Sozialhilfegesetz 1998, LGBI. Nr. 82, in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 41/2008, wird wie folgt geändert:

1. HAUPTSTÜCK ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 2

Grundsätze für die Leistung sozialer Hilfe

(1) Bei der Leistung sozialer Hilfe ist auf die besonderen Umstände des Einzelfalles Bedacht zu nehmen. Dazu gehören insbesondere Eigenart und Ursache der drohenden, bestehenden oder noch nicht dauerhaft überwundenen sozialen Notlage, weiters der körperliche, geistige und psychische Zustand der hilfebedürftigen Person sowie deren Fähigkeiten, Beeinträchtigungen und das Ausmaß ihrer sozialen Integration.

(2) Form und Umfang sozialer Hilfe sind so zu wählen, daß die Stellung der hilfebedürftigen Person innerhalb ihrer Familie und ihrer sonstigen sozialen Umgebung nach Möglichkeit erhalten und gefestigt wird. Sie umfaßt auch die erforderliche Beratung in sozialen Angelegenheiten.

(3) Soziale Hilfe ist nach Möglichkeit durch persönliche Hilfe (§ 12) zu leisten, wenn damit keine unangemessenen Mehrkosten verbunden sind.

(4) Soziale Hilfe ist in jener Form zu leisten, welche die Fähigkeiten der hilfebedürftigen Person und ihrer Familie (ihrer unmittelbaren sozialen Umgebung) am besten zu fördern verspricht, um die soziale Notlage abzuwenden, zu bewältigen oder zu überwinden. Dabei ist auch auf Wünsche der hilfebedürftigen Person im Hinblick auf die Gestaltung der Hilfe Bedacht zu nehmen, soweit diese Wünsche angemessen sind und keine unverhältnismäßigen Mehrkosten verursachen.

(5) Soziale Hilfe ist nur soweit zu leisten, als der jeweilige Bedarf nicht durch Leistungen Dritter tatsächlich gedeckt ist. Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege und andere einmalige, freiwillige Leistungen, durch die der jeweilige Bedarf nicht ausreichend gedeckt ist, sind dabei nur zu berücksichtigen, wenn es sich um Personen im Sinn des § 6 Abs. 2 und 3 handelt.

(6) Ein Rechtsanspruch auf soziale Hilfe oder eine bestimmte Form sozialer Hilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(7) Leistungen sozialer Hilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf soziale Hilfe ist nur mit Zustimmung der für die

1. § 2 Abs. 5 zweiter Satz entfällt.

2. § 2 Abs. 7 entfällt.

Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich, wenn die Übertragung im Interesse des Hilfebedürftigen gelegen ist.

2. HAUPTSTÜCK VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE LEISTUNG SOZIALER HILFE

§ 7

Soziale Notlage

(1) Eine soziale Notlage liegt vor bei Personen,

1. die ihren Lebensunterhalt oder den Lebensunterhalt von ihren unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht decken können;
2. die sich in einer besonderen sozialen Lage befinden und sozialer Hilfe bedürfen.

(2) Der Lebensunterhalt im Sinn des Abs. 1 Z 1 umfaßt den Aufwand für die regelmäßig gegebenen Bedürfnisse zur Führung eines menschenwürdigen Lebens, insbesondere für Nahrung, Unterkunft, Hausrat, Beheizung, Bekleidung und andere persönliche Bedürfnisse, wie insbesondere die angemessene Pflege der Beziehungen zur Umwelt und eine angemessene Teilhabe am kulturellen Leben.

(3) In einer besonderen sozialen Lage im Sinn des Abs. 1 Z 2 können sich insbesondere Personen befinden, die

1. der Betreuung und Hilfe (Pflege) bedürfen;
2. wegen Krankheit behandlungsbedürftig sind;
3. schwanger sind oder in Zusammenhang mit einer Entbindung der Hilfe bedürfen;
4. über keine angemessene Erziehung oder Erwerbsbefähigung verfügen;
5. Gewalt durch Angehörige ausgesetzt sind oder waren;
6. von Schuldenproblemen betroffen sind;
7. von Obdachlosigkeit betroffen sind.

(Anm: LGBl. Nr. 41/2008)

§ 8

Bemühungspflicht

(1) Die Leistung sozialer Hilfe setzt die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener und ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Bewältigung oder Überwindung der sozialen Notlage beizutragen.

3. § 7 lautet:

"§ 7

Soziale Notlage

(1) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor, die sich in einer besonderen sozialen Lage befinden und sozialer Hilfe bedürfen.

(2) In einer besonderen sozialen Lage im Sinn des Abs. 1 können sich insbesondere Personen befinden, die der Betreuung und Hilfe (Pflege) bedürfen."

(2) Als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinn des Abs. 1 gelten insbesondere:

1. der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe des § 9;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 10;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung sozialer Hilfe nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre;
4. die Nutzung ihrer vom zuständigen Träger sozialer Hilfe angebotener Möglichkeiten bedarfs- und fachgerechter persönlicher Hilfe.

(3) Um die Verfolgung von Ansprüchen im Sinn des Abs. 2 Z 3 muß sich die hilfebedürftige Person nicht bemühen, wenn eine solche offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist.

§ 9

Einsatz der eigenen Mittel, Kostenbeitrag

(1) Die Leistung sozialer Hilfe hat unter Berücksichtigung des Einkommens und des verwertbaren Vermögens der hilfebedürftigen Person, bei sozialer Hilfe zur Pflege auch unter Berücksichtigung der pflegebezogenen Geldleistungen, zu erfolgen, es sei denn, dies wäre im Einzelfall mit der Aufgabe sozialer Hilfe unvereinbar oder würde zu besonderen Härten führen.

(2) Bei Hilfebedürftigen, die Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielen, ist insbesondere nach längerer Erwerbslosigkeit vorübergehend ein angemessener Betrag des Einkommens nicht zu berücksichtigen (Freibetrag), soweit dies zur Vermeidung, Bewältigung und dauerhaften Überwindung einer sozialen Notlage erforderlich ist.

(3) Bei der Leistung sozialer Hilfe zum Lebensunterhalt ist auch das Einkommen des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten (Lebensgefährten) zu berücksichtigen. Das Einkommen des im gemeinsamen Haushalt lebenden, unterhaltsverpflichteten Kindes ist bis zur Höhe des jeweils anzuwendenden Richtsatzes zu berücksichtigen.

(4) Nicht zum verwertbaren Vermögen gehören Gegenstände, die zur Fortsetzung (Aufnahme) einer Erwerbstätigkeit der hilfebedürftigen Person oder zur (teilweisen) Vermeidung, Bewältigung oder Überwindung einer sozialen Notlage (§ 7) dienen.

(5) Die Verwertung von Vermögen darf nicht verlangt werden, wenn dadurch die soziale Notlage verschärft wird, von einer vorübergehenden zu einer dauernden wird oder die dauerhafte Überwindung einer sozialen

4. § 8 Abs. 2 Z. 2 entfällt.

5. § 9 Abs. 2 und 3 entfallen.

6. § 9 Abs. 4 lautet:

"(4) Nicht zum verwertbaren Vermögen gehören Gegenstände, die zur (teilweisen) Vermeidung, Bewältigung oder Überwindung einer sozialen Notlage (§ 7) dienen."

Notlage gefährdet wird.

(6) Hat die hilfebedürftige Person Vermögen, dessen Verwertung ihr vorerst nicht möglich oder nicht zumutbar ist, kann die Leistung sozialer Hilfe von der Sicherstellung des Ersatzanspruches abhängig gemacht werden.

(7) Für Leistungen sozialer Hilfe in Form von persönlicher Hilfe (§ 12) haben Hilfebedürftige einen angemessenen Kostenbeitrag zu entrichten. Die Leistung persönlicher Hilfe, auf die kein Rechtsanspruch besteht, kann, soweit deren Kosten nicht vom Hilfeempfänger getragen werden, von einem angemessenen Kostenbeitrag von dem im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten abhängig gemacht werden. Der Kostenbeitrag kann die Höhe eines kostendeckenden Entgelts erreichen; bei der Bemessung ist insbesondere auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und auf die sonstigen Sorgepflichten des Kostenbeitragspflichtigen Bedacht zu nehmen.

(8) Für persönliche Hilfe in Form von Beratung darf kein Kostenbeitrag verlangt werden. Die Landesregierung kann durch Verordnung weitere Ausnahmen von der Kostenbeitragspflicht bestimmen, wenn dadurch den Zielen sozialer Hilfe besser entsprochen wird.

(9) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über den Einsatz der Mittel und über den Kostenbeitrag zu erlassen. Diese Verordnung hat insbesondere zu regeln:

1. inwieweit Einkommen und verwertbares Vermögen Hilfebedürftiger sowie des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten (Lebensgefährten) gemäß Abs. 3 nicht zu berücksichtigen sind, wobei auf die Ziele dieses Landesgesetzes und vergleichbare Regelungen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) Bedacht zu nehmen ist;

2. unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß für persönliche Hilfe Kostenbeiträge zu leisten sind, wobei bei Kostenbeiträgen des Ehegatten auf die Grenzen der Ersatzpflicht Angehöriger (§ 47 Abs. 1, § 52 Abs. 2) Bedacht zu nehmen ist.

§ 10

Einsatz der Arbeitskraft

(1) Hilfebedürftige haben ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu

7. § 10 entfällt.

bemühen.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit im Sinn des Abs. 1 ist auf den Gesundheitszustand, das Lebensalter, die berufliche Eignung, die Vorbildung und gegebenenfalls die bisher überwiegend ausgeübte Tätigkeit der hilfebedürftigen Person sowie auf ihre familiären Aufgaben, insbesondere auf die geordnete Erziehung ihr gegenüber unterhaltsberechtigter Kinder, die Führung eines Haushaltes oder die Pflege eines Angehörigen (Lebensgefährten), Bedacht zu nehmen.

(3) Abs. 1 gilt insbesondere nicht für:

1. Hilfebedürftige, die in einer Erwerbsausbildung stehen, wenn sie das 21. Lebensjahr voraussichtlich während des letzten Jahres der Erwerbsausbildung erreichen;
2. arbeitsunfähige Hilfebedürftige;
3. Hilfebedürftige, die das 60. Lebensjahr vollendet haben;
4. jenen Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtignte Kind überwiegend selbst pflegt und wegen der Betreuung des Kindes keine Beschäftigung annehmen kann, weil für dieses Kind keine geeignete Unterbringungsmöglichkeit (Kinderbetreuungseinrichtung oder Tagesmütter oder Tagesväter gemäß §§ 22 Abs. 6 und 32 Oö. JWG) besteht, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes;
5. Personen, die einen nahen Angehörigen (Lebensgefährten), der Anspruch auf Pflegegeld hat, überwiegend pflegen.

(4) Weigert sich die hilfebedürftige Person trotz bestehender Arbeitsfähigkeit und Arbeitsmöglichkeit, ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen oder sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen, ist die Leistung gemäß § 16 zu vermindern, einzustellen oder von vornherein nicht oder nicht zur Gänze zu gewähren, soweit dadurch nicht der Unterhalt unterhaltsberechtigter Angehöriger der hilfebedürftigen Person, die mit ihr im gemeinsamen Haushalt leben, gefährdet wird. Bei dieser Entscheidung ist auf die Gründe der Verweigerung und darauf Bedacht zu nehmen, ob die hilfebedürftige Person durch eine stufenweise Reduzierung der Leistung zur Erwerbsausübung motiviert werden kann.

3. HAUPTSTÜCK FORMEN SOZIALER HILFE

§ 11

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Leistung sozialer Hilfe erfolgt durch

1. persönliche Hilfe,
2. Geldleistungen oder Sachleistungen,
3. Hilfe zur Arbeit,
4. Hilfe in stationären Einrichtungen.

(2) Zur sozialen Hilfe gehört auch die Übernahme der Kosten einer einfachen Bestattung eines Menschen, soweit sie nicht aus dessen Vermögen getragen werden können oder andere Personen oder Einrichtungen zu deren Tragung verpflichtet sind. Zu den Bestattungskosten zählen auch die Kosten einer Überführung innerhalb des Landes oder aus grenznahen Gebieten, wenn diese aus familiären oder gleichgelagerten Interessen begründet ist. Der Verstorbene gilt als Empfänger sozialer Hilfe.

§ 12

Persönliche Hilfe

(1) Persönliche Hilfe ist durch persönliche Betreuung, Unterstützung und Beratung Hilfebedürftiger, erforderlichenfalls auch ihrer Angehörigen (Lebensgefährten), zu leisten (Soziale Dienste).

(2) Persönliche Hilfe kommt insbesondere durch die folgenden Sozialen Dienste in Betracht:

1. Aktivierende Betreuung und Hilfe. Diese umfaßt insbesondere
 - a) Mobile Betreuung und Hilfe,
 - b) Soziale Hauskrankenpflege,
 - c) Kurzzeitpflege, auch zur Rehabilitation nach einer Anstaltspflege,
 - d) Dienste durch teilstationäre Einrichtungen (z. B. durch Tages- oder Nachtpflege),
 - e) Verleih von Hilfsmitteln,
 - f) Physiotherapie und andere therapeutische Dienste,
 - g) Mahlzeitendienste,
 - h) Maßnahmen zur Unterstützung von Pflegepersonen,
 - i) Maßnahmen zur Tagesbetreuung und Tagesstrukturierung (Tagesheimstätten, Seniorenclubs),
 - j) sonstige Hilfen zur Haushaltsweiterführung;

8. § 11 lautet:

"§ 11

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Leistung sozialer Hilfe erfolgt insbesondere durch

1. persönliche Hilfe,
2. Geld- oder Sachleistungen,
3. Hilfe in stationären Einrichtungen.

(2) Zur sozialen Hilfe gemäß Abs. 1 Z. 3 gehört auch die Übernahme der Kosten einer einfachen Bestattung eines Menschen, soweit sie nicht aus dessen Vermögen getragen werden können oder andere Personen oder Einrichtungen zu deren Tragung verpflichtet sind. Zu den Bestattungskosten zählen auch die Kosten einer Überführung innerhalb des Landes, wenn diese aus familiären oder gleichgelagerten Interessen begründet ist. Der Verstorbene gilt als Empfänger sozialer Hilfe."

2. spezifische Wohnformen mit entsprechender fachgerechter Betreuung, insbesondere für:

a) Frauen und Kinder zur vorübergehenden Unterbringung und zur Bewältigung von Gewalterfahrungen (z. B. Frauenhäuser),

b) Obdachlose,

c) pflegebedürftige chronisch Kranke;

3. Familienhilfe sowie Familienarbeit, soweit keine Maßnahme nach dem Oö. Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 in Betracht kommt;

4. Arbeitsassistenz, Arbeitstraining und Erprobung auf einem Arbeitsplatz, soweit keine Maßnahme nach dem Oö. ChG in Betracht kommt;

5. besondere Beratung für Personen, die von Schuldenproblemen betroffen sind (Schuldnerberatung);

6. Dienste zur Begleitung Sterbender und ihrer Angehörigen.

(Anm: LGBl. Nr. 68/2002, 41/2008)

(3) Betreutes Wohnen ist die Leistung von aktivierender Betreuung und Hilfe nach Abs. 2 Z 1 in betreibbaren Wohnungen.

§ 13

Geld- und Sachleistungen

(1) Als Geldleistungen der sozialen Hilfe kommen einmalige oder laufende Zahlungen in Betracht. Müssen Geldleistungen an Hilfebedürftige zugestellt oder überwiesen werden, trägt die zuständige Träger sozialer Hilfe.

(2) Soziale Hilfe in Form von Sachleistungen kommt nur in Betracht, wenn

1. der jeweilige Bedarf durch einmalige Hilfen gedeckt werden kann, oder
2. dadurch den Zielen und Grundsätzen sozialer Hilfe besser entsprochen werden kann als durch andere Leistungsformen. Dies gilt insbesondere, wenn die zweckmäßige, wirtschaftliche und sparsame Verwendung von Geldleistungen nicht gewährleistet ist.

§ 14

Hilfe zur Arbeit

(1) Hilfebedürftigen, die trotz entsprechender Bemühungen (§ 10) keine Erwerbsmöglichkeit finden, kann an Stelle sozialer Hilfe in Form laufender Geldleistungen (Sachleistungen gemäß § 13 Abs. 2 Z 2) Hilfe zur Arbeit angeboten werden, sofern damit den Zielen und Grundsätzen sozialer Hilfe besser entsprochen und eine (Wieder-)Eingliederung der

9. § 12 Abs. 2 Z. 2 lit. a und b sowie Z. 5 entfallen.

10. §§ 13 und 14 entfallen.

hilfebedürftigen Person in das Arbeitsleben erleichtert wird.

(2) Die regionalen Träger (§ 29 Z 2) haben als Träger von Privatrechten in angemessenem Ausmaß für geeignete, den besonderen Bedürfnissen und Fähigkeiten Hilfebedürftiger im Sinn des Abs. 1 Rechnung tragende Arbeitsmöglichkeiten vorzusorgen oder solche zu fördern.

(3) Arbeitsmöglichkeiten nach Abs. 2 dürfen Hilfebedürftigen nicht auf Dauer zur Verfügung gestellt werden und deren Arbeitskraft wöchentlich höchstens im Ausmaß von zwei Dritteln der gesetzlichen Normalarbeitszeit in Anspruch nehmen.

(4) Hilfebedürftige nach Abs. 1 sind im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses zu beschäftigen. Bestehen für die Entlohnung einer bestimmten Arbeitsleistung keine zwingenden Vorschriften, ist das für vergleichbare Tätigkeiten gebührende Mindestentgelt zu bezahlen. Die einschlägigen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(5) Ein Freibetrag gemäß § 9 Abs. 2 ist einzuräumen.

4. HAUPTSTÜCK BESONDERE BESTIMMUNGEN ÜBER SOZIALE HILFE IN EINZELNEN SOZIALEN NOTLAGEN

§ 16

Hilfe zum Lebensunterhalt

(1) Die Hilfe zum Lebensunterhalt erfolgt durch laufende monatliche Geldleistungen, soweit keine Hilfe in Form von Sachleistungen in Betracht kommt und auch nicht Hilfe zur Arbeit geleistet wird.

(2) Zur Bemessung laufender monatlicher Geldleistungen hat die Landesregierung durch Verordnung Richtsätze so festzusetzen, daß mit dem jeweiligen Betrag die regelmäßig gegebenen Bedürfnisse im Rahmen des Lebensunterhalts (§ 7 Abs. 2), ausgenommen der Aufwand für die Unterkunft, unter Berücksichtigung einer durch eine gemeinsame Haushaltsführung erzielbaren Einsparung gedeckt werden können.

(3) Richtsätze nach Abs. 2 sind jedenfalls festzusetzen für

1. Hilfebedürftige, die

a) nicht in Haushalts- oder Wohngemeinschaft leben (Alleinstehende),

b) in Haushalts- oder Wohngemeinschaft leben,

c) das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und bei anderen

11. §§ 16, 18 bis 21 entfallen.

Personen als den Eltern bzw. einem Elternteil in Pflege sind (Kinder in fremder Pflege);

2. Hilfebedürftige, die wegen ihres Alters, Gesundheitszustandes oder ihrer familiären Situation (§ 10 Abs. 3 Z 2 bis 5) voraussichtlich für längere Zeit oder im Zusammenhang mit einer Hilfe bei Gewalt durch Angehörige nach § 20 auf die Leistung sozialer Hilfe angewiesen sind;

3. einen Betrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse Hilfebedürftiger, denen zur Deckung des Lebensunterhaltes Hilfe in stationären Einrichtungen (§ 15) geleistet wird. Die Höhe dieses Betrages darf 20% des Richtsatzes nach Abs. 3 Z 1 lit. a nicht überschreiten.

(4) Zusätzlich zu laufenden monatlichen Geldleistungen ist in den Monaten Februar, Mai, August und November je eine Sonderzahlung in der halben Höhe des anzuwendenden Richtsatzes zu leisten. Ein Einkommen, das die hilfebedürftige Person öfter als zwölfmal pro Jahr erhält, ist auf diese Sonderzahlungen anzurechnen.

(5) Ein vertretbarer Aufwand für die Unterbringung des Hilfeempfängers ist zu decken, wenn das Einkommen den Richtsatz nicht erreicht oder wenn das den Richtsatz übersteigende Einkommen zur Deckung nicht ausreicht. Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Höhe des zu ersetzenden Aufwandes erlassen.

(6) Die Zuerkennung von laufenden monatlichen Geldleistungen und Sonderzahlungen nach Abs. 4 schließt andere Leistungen sozialer Hilfe zum Lebensunterhalt im Einzelfall nicht aus. Die Landesregierung hat durch Verordnung näher zu bestimmen, welche Leistungen in welchem Ausmaß in einem solchen Fall erbracht werden können. Dabei ist davon auszugehen, daß der Lebensunterhalt in der Regel mit Leistungen in der Höhe der in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz vorgesehenen vergleichbaren Richtsätze ausreichend sichergestellt ist.

(7) Werden Geldleistungen nach Abs. 3 Z 1 und 2, Abs. 4 bis 6 von der hilfebedürftigen Person trotz wiederholter Information über die Rechtsfolgen nicht zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam verwendet, können diese Leistungen auch in Teilbeträgen ausbezahlt werden, soweit nicht deren Ersatz durch Sachleistungen möglich ist (§ 13 Abs. 2 Z 2). Das Geld nach Abs. 3 Z 3 kann einschließlich dazugehöriger Sonderzahlungen nach Abs. 4 insoweit einbehalten werden, als dessen Verwendung durch oder für die hilfebedürftige Person nicht gewährleistet

ist.

(8) Als Hilfe zum Lebensunterhalt können auch Kosten übernommen werden, die erforderlich sind, um der hilfebedürftigen Person Anspruch auf eine angemessene Alterssicherung zu verschaffen und sie von der Leistung sozialer Hilfe zum Lebensunterhalt unabhängig zu machen.

(9) Auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abs. 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch.

§ 18

Hilfe bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung

(1) Die Hilfe bei Krankheit sowie bei Schwangerschaft und Entbindung umfaßt die Übernahme der Kosten für alle erforderlichen Leistungen, wie sie Versicherte der Oö. Gebietskrankenkasse nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz für Früherkennung von Krankheiten, Krankenbehandlung, Anstaltspflege, Zahnbehandlung und Zahnersatz, Hilfe bei körperlichen Gebrechen sowie bei Mutterschaft beanspruchen können, soweit es sich nicht um Geldleistungen handelt.

(2) Die Hilfe nach Abs. 1 kann auch durch Übernahme der Beiträge für eine freiwillige Selbstversicherung der hilfebedürftigen Person in der gesetzlichen Krankenversicherung geleistet werden. Dies gilt insbesondere bei Hilfebedürftigen, denen der Einsatz der Arbeitskraft nicht zumutbar ist.

(3) Als Hilfe bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung kommen weiters in Betracht:

1. die Übernahme der Kosten des Aufenthaltes in Kuranstalten, Erholungs- oder Genesungsheimen, wenn dieser Aufenthalt zur Wiederherstellung oder Besserung der Gesundheit der hilfebedürftigen Person erforderlich ist;

2. die Unterbringung und Betreuung in stationären Einrichtungen oder spezifischen Wohnformen zur Alkohol- oder Drogenentwöhnung sowie zur Nachbetreuung;

3. Geld- und Sachleistungen an Schwangere und Wöchnerinnen, insbesondere zur Beschaffung von Schwangerenbekleidung und Säuglingsbedarf.

(4) Auf Hilfe nach Abs. 1 und Abs. 3 Z 3 besteht ein Rechtsanspruch. Dieser Anspruch erfaßt erforderlichenfalls auch die Übernahme von Selbstbehalten, Kostenanteilen oder Zuzahlungen, die im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung zu tragen sind. Die bundes- oder

landesgesetzlich geregelten Eigenleistungen bei Aufenthalt oder Behandlung in Krankenanstalten zählen nicht zu den Kosten nach Abs. 1. Bei Hilfebedürftigen, die keinen Krankenversicherungsschutz genießen, ist mit der Zuerkennung laufender Hilfe zum Lebensunterhalt auch über den Anspruch auf Hilfe nach Abs. 1 dem Grunde nach abzusprechen.

§ 19

Hilfe zur Erziehung und Erwerbsbefähigung

(1) Die Hilfe zur Erziehung Minderjähriger ist vorrangig nach den Bestimmungen des Oö. Jugendwohlfahrtsgesetzes 1991 zu leisten. Die darüber hinausgehende soziale Hilfe umfaßt die Übernahme der Kosten für alle Maßnahmen für eine Erziehung sowie Schul- und Berufsausbildung, die auf die Fähigkeiten und Neigungen der hilfebedürftigen Person entsprechend Bedacht nehmen und diese Person befähigen, sich in die soziale Umwelt und das Erwerbsleben einzugliedern.

(2) Wenn es die Fähigkeiten und Leistungen Hilfebedürftiger rechtfertigen, ist auch Volljährigen die Beendigung der Berufs- oder Schulausbildung zu ermöglichen, wenn sie das 21. Lebensjahr voraussichtlich während des letzten Jahres der Berufs- oder Schulausbildung erreichen.

(3) Unabhängig von Abs. 1 und 2 kann soziale Hilfe zur Erwerbsbefähigung geleistet werden, um Hilfebedürftige beim Aufbau und der Sicherung einer angemessenen wirtschaftlichen Lebensgrundlage zu unterstützen. Dabei kommen insbesondere Hilfen nach § 12 Abs. 2 Z 4 in Betracht.

(4) Auf soziale Hilfe nach Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch.

§ 20

Hilfe bei Gewalt durch Angehörige

(1) Die Hilfe für Personen, die der Gewalt durch Angehörige (Lebensgefährten) ausgesetzt sind, umfaßt die Zurverfügungstellung besonderer vorübergehender Wohnmöglichkeiten für Hilfebedürftige und deren minderjährige Kinder (§ 12 Abs. 2 Z 2 lit. a) sowie die zur Bewältigung der Gewalterfahrungen und zur Erarbeitung neuer Lebensperspektiven erforderliche Betreuung und Beratung.

(2) Bei Maßnahmen nach Abs. 1 sind geeignete Vorkehrungen zu

treffen, um den Schutz Hilfebedürftiger zur Wahrung der Anonymität insbesondere vor den gewaltausübenden Personen zu gewährleisten.

§ 21

Hilfe bei Schuldenproblemen

(1) Die Hilfe für Personen, die von Schuldenproblemen betroffen sind, erfolgt durch Beratung, um die gesellschaftliche Integration und die wirtschaftliche Selbständigkeit der hilfebedürftigen Person zu erhalten oder wiederherzustellen.

(2) Die Beratung nach Abs. 1 darf nur durch geeignete Einrichtungen geleistet werden. Als geeignet sind insbesondere bevorrechtete Schuldnerberatungsstellen gemäß Art. XII der Einführungsverordnung zur Konkurs-, Ausgleichs- und Anfechtungsordnung, RGBI. Nr. 337/1914, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 974/1993, anzusehen.

5. HAUPTSTÜCK

ZUGANG ZU SOZIALER HILFE, VERFAHREN, RÜCKERSTATTUNG

§ 25

Bescheide im Leistungsverfahren

(1) Über die Leistung sozialer Hilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, und der dabei gemäß § 9 einzusetzenden Mittel ist mit Bescheid abzusprechen. Bescheide über Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe zur Pflege sowie Bescheide der Berufungsbehörde sind schriftlich zu erlassen.

(2) Eine Verpflichtung zur Erlassung eines Bescheides bei einmaligen Hilfen durch die der jeweilige Bedarf eindeutig gedeckt ist, besteht nur, wenn es die hilfebedürftige Person innerhalb von drei Wochen ab Leistung ausdrücklich verlangt.

(3) Keine Verpflichtung zur Erlassung eines Bescheides besteht im Fall der Änderung oder Neubemessung von Dauerleistungen auf Grund von Änderungen dieses Landesgesetzes, darauf gestützter Verordnungen oder auf Grund der Anpassung sonstiger regelmäßiger gesetzlicher Leistungen, die als Einkommen der hilfebedürftigen Person anzusehen sind (insbesondere Pension, Rente, Ruhe- oder Versorgungsgenuß).

12. § 25 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

"Bescheide über Hilfe zur Pflege sowie Bescheide der Berufungsbehörde sind schriftlich zu erlassen."

13. § 25 Abs. 2 entfällt.

§ 28

Anzeige- und Rückerstattungspflicht

(1) Der Hilfeempfänger (sein gesetzlicher Vertreter) hat jede ihm bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, insbesondere Änderungen der Vermögens-, Einkommens-, Familien- oder Wohnverhältnisse sowie Aufenthalte in Kranken- oder Kuranstalten, binnen zwei Wochen bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, in deren Zuständigkeitsbereich der Empfänger der Hilfe seinen Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt, hat.

(2) Hilfebedürftige oder deren gesetzliche Vertreter, denen soziale Hilfe wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder wegen bewußt unwahrer Angaben oder bewußter Verschweigung wesentlicher Tatsachen zu Unrecht zugekommen ist, haben diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten.

(3) Der Träger sozialer Hilfe, der Hilfe geleistet hat, kann über die Rückerstattung einen Vergleich mit dem Ersatzpflichtigen abschließen. Einem Vergleich über die Rückerstattung kommt, wenn er von der Behörde, die über den Anspruch gemäß Abs. 4 zu entscheiden hätte, beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches (§ 1 Z 15 Exekutionsordnung) zu.

(4) Kommt ein Vergleich im Sinn des Abs. 3 nicht zustande, ist über die Rückerstattung von der Behörde (§ 66) mit schriftlichem Bescheid abzusprechen.

(5) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist.

(6) Die Rückerstattung kann gänzlich nachgesehen werden, wenn durch sie der Erfolg sozialer Hilfe gefährdet wäre, wenn sie zu besonderen Härten für die rückerstattungspflichtige Person führen würde, oder wenn das Verfahren der Rückforderung mit einem Aufwand verbunden wäre, der in keinem Verhältnis zu der zu Unrecht in Anspruch genommenen sozialen Hilfe steht.

14. § 28 Abs. 3 und 4 lauten:

"(3) Der Träger sozialer Hilfe, der Hilfe geleistet hat, kann - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - über die Rückerstattung einen Vergleichsversuch mit der oder dem Ersatzpflichtigen vornehmen. Einem Vergleich über die Rückerstattung kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches (§ 1 Z. 15 Exekutionsordnung) zu.

(4) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Vergleich im Sinn des Abs. 3 nicht zustande, ist auf Antrag des Trägers sozialer Hilfe über die Rückerstattung von der Behörde (§ 66) mit schriftlichem Bescheid abzusprechen."

15. § 28 Abs. 6 lautet:

"(6) Die Rückerstattung kann teilweise oder gänzlich nachgesehen werden, wenn

1. durch sie der Erfolg sozialer Hilfe gefährdet wird,
2. sie zu besonderen Härten für die rückerstattungspflichtige Person führt oder
3. das Verfahren mit einem Aufwand verbunden ist, der in keinem Verhältnis zu der zu Unrecht in Anspruch genommenen sozialen Hilfe steht."

(7) Der Empfänger sozialer Hilfe (dessen gesetzlicher Vertreter) ist anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten nach Abs. 1 und 2 hinzuweisen.

6. HAUPTSTÜCK
TRÄGER SOZIALER HILFE:
ORGANISATION, AUFGABEN, KOSTENTRAGUNG
1. ABSCHNITT
TRÄGER UND AUFGABEN

§ 30

Aufgaben des Landes als Träger sozialer Hilfe

(1) Aufgabe des Landes als Träger sozialer Hilfe ist

1. die Vorsorge für soziale Hilfe

a) durch spezifische Wohnformen gemäß § 12 Abs. 2 einschließlich der erforderlichen Beratung und präventiven Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit;

b) durch besondere Beratungsdienste für Personen, die von Schuldenproblemen betroffen sind, einschließlich der erforderlichen präventiven Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit;

2. die Leistung sozialer Hilfe

a) gemäß Z 1 einschließlich der während einer Unterbringung in einer spezifischen Wohnform gemäß Z 1 lit. a notwendig werdenden sozialen Hilfe und allfälliger Bestattungskosten;

b) von einmaligen Hilfen in sonstigen, nicht ausdrücklich geregelten besonderen sozialen Lagen.

(Anm: LGBl. Nr. 41/2008)

(2) Zur Besorgung der Aufgaben gemäß Abs. 1 Z 1 hat das Land die erforderlichen Einrichtungen entweder selbst zu schaffen und zu betreiben oder durch andere Träger sicherzustellen.

(3) Das Land soll den regionalen Trägern, den Trägern von anerkannten Heimen und Trägern, die Partner einer Vereinbarung nach § 60 sind, nach Maßgabe der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel angemessene Beiträge zur Errichtung, Aus- oder Umgestaltung von stationären Einrichtungen oder zur Erleichterung der Vorsorge für Einrichtungen gewähren.

(4) Das Land kann sonstige Maßnahmen und Projekte für bestimmte Gruppen Hilfebedürftiger fördern, wenn damit den Zielen sozialer Hilfe entsprochen wird.

16. § 30 Abs. 1 lautet:

"(1) Aufgabe des Landes als Träger sozialer Hilfe ist

1. die Vorsorge für soziale Hilfe durch spezifische Wohnformen gemäß § 12 Abs. 2 einschließlich der erforderlichen Beratung und präventiven Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit,
2. die Leistung sozialer Hilfe gemäß Z. 1 einschließlich der während einer Unterbringung in einer spezifischen Wohnform gemäß Z. 1 notwendig werdenden sozialen Hilfe und allfälliger Bestattungskosten."

(5) Das Land soll die in Oberösterreich wohnhaften Senioren (Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben) im Wege der Gemeinden über die Leistungen im Bereich der sozialen Hilfe informieren.

§ 31

Aufgaben der regionalen Träger

(1) Aufgabe der regionalen Träger ist

1. die Vorsorge für soziale Hilfe, soweit nicht das Land gemäß § 30 Abs. 1 Z 1 vorzusorgen hat;

2. die Leistung sozialer Hilfe, soweit nicht das Land gemäß § 30 Abs. 1 Z 2 zu leisten hat.

(2) Soziale Hilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, ist von jenem regionalen Träger zu leisten, dessen Bereich sich mit dem örtlichen Wirkungsbereich der in erster Instanz entscheidenden Bezirksverwaltungsbehörde deckt, im übrigen von jenem regionalen Träger, in dessen Bereich sich der Hilfebedürftige aufhält. Soziale Hilfe durch Übernahme der Bestattungskosten ist von jenem regionalen Träger zu leisten, in dessen Bereich der Verstorbene seinen Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt, hatte.

(3) Zur Besorgung der Aufgaben nach Abs. 1 Z 1 haben die regionalen Träger die Einrichtungen und Dienste entweder selbst zu schaffen und zu betreiben oder gemeinsam mit anderen regionalen Trägern oder durch andere Träger sicherzustellen.

(4) Regionale Träger sind verpflichtet, auf Antrag eines anderen regionalen Trägers Hilfebedürftige in Einrichtungen aufzunehmen, wenn sie diese selbst betreiben, oder deren Aufnahme in Einrichtungen eines anderen Trägers sichergestellt haben, sofern es

1. sich dabei um Hilfe zum Lebensunterhalt oder um Hilfe zur Pflege handelt, die im Bereich des antragstellenden regionalen Trägers nicht geleistet werden kann und

2. die erforderliche Vorsorge für den Bedarf Hilfebedürftiger aus dem eigenen Bereich gestattet.

(5) Zur Erleichterung des Zugangs zu sozialer Hilfe sowie zur besseren Erfassung drohender und bestehender sozialer Notlagen haben die regionalen Träger im Einvernehmen mit der Landesregierung für die Errichtung von dezentralen Sozialberatungsstellen vorzusorgen.

(6) Die Errichtung von Sozialberatungsstellen hat unter

17. § 31 Abs. 4 Z. 1 lautet:

"1. sich dabei um Hilfe zur Pflege handelt, die im Bereich des antragstellenden regionalen Trägers nicht geleistet werden kann und"

Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten, insbesondere der Altersstruktur der Bevölkerung sowie der Nachbarschafts-, Wohn- und Verkehrsverhältnisse zu erfolgen.

(7) Das in den Sozialberatungsstellen eingesetzte Personal ist so einzusetzen, daß die angebotenen Leistungen den Hilfesuchenden an mehreren Wochentagen zu geregelten Zeiten zur Verfügung stehen.

(8) Die regionalen Träger haben ihren räumlichen Wirkungsbereich in Sozialsprengel zu gliedern, soweit dies zur Gewährleistung einer flächendeckenden, koordinierten und am Bedarf orientierten Versorgung mit sozialen Diensten, zur Schaffung eines transparenten Leistungsangebotes und zur Ermöglichung einer raschen Leistung der jeweiligen Hilfen erforderlich ist; dabei sind die regionalen Gegebenheiten, insbesondere die Altersstruktur der Bevölkerung sowie die Nachbarschafts-, Wohn- und Verkehrsverhältnisse zu berücksichtigen.

3. ABSCHNITT KOSTENTRAGUNG

§ 40

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die durch Kostenbeiträge (§ 9 Abs. 7) oder Ersatzleistungen nach dem 7. Hauptstück nicht gedeckten Kosten für soziale Hilfen sind von den Trägern sozialer Hilfe zu tragen (Kosten der Sozialhilfe). Zu den Kosten der Sozialhilfe gehören auch die Kosten, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften nach den Vorschriften über die Leistung sozialer Hilfe bzw. die öffentliche Fürsorge zu tragen sind. Jeder Träger sozialer Hilfe hat die nicht gedeckten Kosten für die von ihm geleistete soziale Hilfe zu tragen, sofern in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist. (Anm: LGBl. Nr. 9/2006)

(1a) Das Land hat den regionalen Trägern folgende Kosten zu ersetzen:

1. die durch die Errichtung und den Betrieb der Sozialberatungsstellen entstehen und
2. die bei der Gewährung sozialer Hilfe an anerkannte Flüchtlinge entstehen.

Der Kostenersatz gemäß Z 2 ist auf jene sozialen Hilfen beschränkt, auf die ein Rechtsanspruch besteht und die innerhalb der ersten drei Jahre nach der Anerkennung als Flüchtling gewährt werden. (Anm: LGBl. Nr. 9/2006)

18. § 40 Abs. 1a lautet:

"(1a) Das Land hat den regionalen Trägern die durch die Errichtung und den Betrieb der Sozialberatungsstellen entstehenden Kosten zu ersetzen."

19. § 40 Abs. 2 erster Satz lautet:

(2) Die regionalen Träger haben insgesamt 40% der nicht gedeckten Kosten sozialer Hilfe nach § 30 Abs. 1 Z 2 lit. a, der Kosten für die Sozialberatungsstellen nach Abs. 1a Z 1 sowie der für die Gewährung sozialer Hilfe an anerkannte Flüchtlinge entstandenen Kosten nach Abs. 1a Z 2 zu übernehmen und auf diesen Anteil Vorauszahlungen gegen Abrechnung zu erbringen; ausgenommen davon ist die Leistung sozialer Hilfe gemäß § 30 Abs. 1 Z 1 lit. b. Die anfallenden Vorauszahlungs- und Abrechnungsbeträge sind auf die einzelnen regionalen Träger zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der politischen Bezirke und zur Hälfte nach der Finanzkraft der regionalen Träger umzulegen und von der Landesregierung mit Bescheid zum 1. Februar eines jeden Jahres vorzuschreiben. Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung. Dieses Ergebnis wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag der Volkszählung nächstfolgenden Kalenderjahres. Die Finanzkraft ist in gleicher Weise zu berechnen wie die Grundlage für die Vorschreibung der Bezirksumlage (Bezirksumlagegesetz 1960). (Anm: LGBl. Nr. 156/2001, 68/2002, 9/2006, 41/2008)

(3) Die Beträge der Vorauszahlungen nach Abs. 2 sind aus den bezüglichen Ansätzen des Landesvoranschlags für das laufende Verwaltungsjahr zu errechnen; sie sind in vier gleich hohen Teilbeträgen am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember fällig. Die Abrechnungsbeträge sind aus den bezüglichen Ansätzen des Rechnungsabschlusses des Landes für das betreffende Verwaltungsjahr zu errechnen. Die sich gegenüber den bezüglichen Vorauszahlungsbeträgen ergebenden Unterschiedsbeträge sind im zweitfolgenden Verwaltungsjahr zu berücksichtigen. Sind die Abrechnungsbeträge größer als die bezüglichen Vorauszahlungsbeträge, sind die Unterschiedsbeträge am 1. März dieses Jahres fällig; sind die Abrechnungsbeträge kleiner als die bezüglichen Vorauszahlungsbeträge, sind die Unterschiedsbeträge gegen die fälligen Vorauszahlungsbeträge aufzurechnen.

"Die regionalen Träger haben insgesamt 40 % der nicht gedeckten Kosten sozialer Hilfe nach § 30 Abs. 1 Z. 2 und der Kosten für die Sozialberatungsstellen nach Abs. 1a zu übernehmen und auf diesen Anteil Vorauszahlungen gegen Abrechnung zu erbringen."

§ 41

Kostenersatz zwischen regionalen Trägern

(1) Für Kosten für Hilfen, auf die ein Rechtsanspruch besteht und die durch einen regionalen Träger geleistet wurden, sowie für Kosten durch Übernahme der Bestattungskosten hat jener regionale Träger Kostenersatz zu leisten, in dessen Bereich sich der Hilfeempfänger während der letzten sechs Monate vor Leistung der Hilfe an insgesamt mindestens 150 Tagen aufgehalten hat.

(2) Die Verpflichtung zum Kostenersatz nach Abs. 1 dauert, solange die hilfeschuchende Person Anspruch auf soziale Hilfe hat oder eine solche erhält, und wird durch einen nach Einsetzen der Hilfe erfolgten Aufenthaltswechsel nicht berührt. Die Verpflichtung zum Kostenersatz nach Abs. 1 endet, wenn mindestens drei Monate keine Hilfe geleistet wurde.

(3) Bei Berechnung der Frist nach Abs. 1 bleiben außer Betracht:

1. Aufenthalte in stationären Einrichtungen;

2. Aufenthalte in Kranken-, Entbindungs- und Kuranstalten;

3. Zeiten der Unterbringung eines Minderjährigen in Pflege (§ 16 Abs. 3 Z 1 lit. c);

4. Aufenthalte im Rahmen einer Maßnahme des Wohnens (§ 12 Oö. ChG);

5. Aufenthalte in einer Justizanstalt oder einer Anstalt für mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen (§§ 21 bis 23 des Strafgesetzbuches);

6. Aufenthalte in einer Einrichtung zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen);

7. Aufenthalte in einem anderen Bundesland oder im Ausland, die nicht länger als zwei Jahre gedauert haben.

8. Aufenthalte in spezifischen Wohnformen mit entsprechender fachgerechter Betreuung gemäß § 12 Abs. 2 lit. a oder lit. b, (Anm: LGBl. Nr. 9/2006, 41/2008)

20. § 41 Abs. 3 Z. 2 lautet:

"2. Aufenthalte in Kranken- und Kuranstalten;"

21. § 41 Abs. 3 Z. 3 entfällt.

22. § 41 Abs. 3 Z. 8 lautet:

"8. Aufenthalte in Einrichtungen im Sinn des § 12 Abs. 4 Z. 1 oder 2 Oö. BMSG."

(4) Eine Verpflichtung zum Kostenersatz nach Abs. 1 besteht nur insoweit, als der Wert der geleisteten Hilfe innerhalb von sechs Monaten das Zweifache des Richtsatzes für Alleinstehende (§ 16 Abs. 3 Z 1 lit. a) übersteigt.

7. HAUPTSTÜCK

ERSATZ FÜR GELEISTETE SOZIALE HILFE, ÜBERGANG VON ANSPRÜCHEN

§ 45

Allgemeine Bestimmungen

(1) Für die Kosten von Leistungen sozialer Hilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, haben Ersatz zu leisten, soweit hierfür nicht bereits Kostenbeiträge nach § 9 Abs. 7 geleistet wurden oder solche ausgeschlossen sind:

1. der Empfänger sozialer Hilfe;
2. die Erben des Empfängers sozialer Hilfe;
3. dem Empfänger sozialer Hilfe gegenüber unterhaltspflichtige Angehörige;
4. Personen, denen gegenüber der Empfänger sozialer Hilfe Rechtsansprüche zur Deckung jenes Bedarfes besitzt, der die Leistung sozialer Hilfe erforderlich gemacht hat;
5. Personen, denen der Empfänger sozialer Hilfe Vermögen geschenkt oder sonst ohne entsprechende Gegenleistung übertragen hat.

(2) Für Kosten durch Unterbringung in einer spezifischen Wohnform kann von den Personen und im Umfang gemäß Abs. 1 Ersatz verlangt werden, wenn eine Gefährdung des Erfolgs der Hilfe, insbesondere im Hinblick auf die nach § 2 zu beachtenden Grundsätze, nicht zu erwarten ist.

§ 46

Ersatz durch den Empfänger sozialer Hilfe und seine Erben

(1) Der Empfänger sozialer Hilfe ist zum Ersatz der für ihn aufgewendeten Kosten verpflichtet, wenn

1. er zu hinreichendem Einkommen oder Vermögen (§ 9) gelangt;
2. nachträglich bekannt wird, daß er zur Zeit der Hilfeleistung

23. § 41 Abs. 4 lautet:

"(4) Eine Verpflichtung zum Kostenersatz nach Abs. 1 besteht nur insoweit, als der Wert der geleisteten Hilfe innerhalb von sechs Monaten das Zweifache des Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende übersteigt."

24. Im § 45 Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung. § 45 Abs. 2 entfällt.

hinreichendes Einkommen oder Vermögen hatte;
3. im Fall des § 9 Abs. 6 die Verwertung von Vermögen nachträglich möglich und zumutbar wird.

(2) Von der Ersatzpflicht nach Abs. 1 sind ausgenommen:

1. Kosten für soziale Hilfe, die während einer Tätigkeit im Rahmen der Hilfe zur Arbeit geleistet wurde;
2. die Kosten für soziale Hilfe, die gemäß § 18 bei Schwangerschaft oder Entbindung sowie gemäß § 19 geleistet wurde;
3. die Kosten für soziale Hilfe, die für die Zeit vor Erreichung der Volljährigkeit geleistet wurde;
4. Kosten für soziale Hilfen, deren Wert im Kalenderjahr in Summe das Dreifache des Richtsatzes für Alleinstehende (§ 16 Abs. 3 Z 1 lit. a) nicht übersteigt, soweit es sich dabei nicht um Hilfe in stationären Einrichtungen handelt.

(3) Die Verbindlichkeit zum Ersatz der Kosten sozialer Hilfe nach Abs. 1 geht gleich einer anderen Schuld auf den Nachlaß des Empfängers sozialer Hilfe über. Die Erben des Hilfeempfängers haften für den Ersatz der Kosten sozialer Hilfe nur bis zur Höhe des Wertes des Nachlasses. Sie können gegen Ersatzforderungen nicht einwenden, daß der Ersatz vom Hilfeempfänger gemäß Abs. 2, § 45 Abs. 2 und § 52 Abs. 2 nicht hätte verlangt werden dürfen.

25. § 46 Abs. 2 entfällt.

26. § 46 Abs. 3 letzter Satz lautet:

"Sie können gegen Ersatzforderungen nicht einwenden, dass der Ersatz vom Hilfeempfänger gemäß § 52 Abs. 2 nicht hätte verlangt werden dürfen."

§ 47

Ersatz durch unterhaltspflichtige Angehörige

(1) Gesetzlich zum Unterhalt verpflichtete Angehörige des Empfängers sozialer Hilfe haben im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht Ersatz zu leisten. Eine Ersatzpflicht besteht nicht, wenn der Ersatz wegen des Verhaltens des Hilfeempfängers gegenüber der unterhaltspflichtigen Person sittlich nicht gerechtfertigt wäre, oder wenn durch den Ersatz der Erfolg der Hilfe, insbesondere im Hinblick auf die nach § 2 zu beachtenden Grundsätze, gefährdet würde.

(2) Eltern haben für soziale Hilfe, die ihrem Kind in stationären Einrichtungen und in spezifischen Wohnformen ab dem auf die Vollendung des 19. Lebensjahres folgenden Monat geleistet wird, in dem Ausmaß Ersatz zu leisten, als sie für dieses Kind auf Grund gesetzlicher, vertraglicher oder statutarischer Bestimmungen auch über diesen Zeitpunkt hinaus Anspruch auf Leistungen haben oder solche Leistungen geltend machen können.

(3) Nicht zum Ersatz nach Abs. 1 herangezogen werden dürfen:

1. Großeltern und Enkel des Hilfeempfängers;
2. Minderjährige für soziale Hilfe, die ihren Eltern (einem Elternteil) geleistet wurde;
3. volljährige Kinder für soziale Hilfe, die ihren Eltern (einem Elternteil) in einer stationären Einrichtung sowie nach Vollendung des 60. Lebensjahres geleistet wurde.

§ 48 Sonstige Ersatzpflichtige

(1) Zum Ersatz der Kosten für soziale Hilfe sind auch Personen verpflichtet, denen der Empfänger sozialer Hilfe in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Leistung sozialer Hilfe während oder drei Jahre nach deren Leistung Vermögen verschenkt oder sonst ohne entsprechende Gegenleistung übertragen hat, soweit der Wert des Vermögens das Zehnfache des Richtsatzes für Alleinstehende (§ 16 Abs. 3 Z 1 lit. a) übersteigt; dies gilt auch für Schenkungen auf den Todesfall.

(2) Die Ersatzpflicht nach Abs. 1 ist mit der Höhe des Geschenkwertes (Wert des ohne entsprechende Gegenleistung übernommenen Vermögens) begrenzt.

§ 52 Geltendmachung von Ansprüchen

(1) Bis eine Kostenersatzpflicht gemäß § 41, § 42 Abs. 1 oder 2 oder auf Grund einer Vereinbarung gemäß § 62 feststeht, können Ansprüche gemäß §§ 46 bis 49 vom Träger der Kosten nach § 40 Abs. 1 geltend gemacht werden. Sobald eine Kostenersatzpflicht gemäß § 41 oder § 42 Abs. 1 oder 2 feststeht, ist dieser regionale Träger zur Geltendmachung berechtigt.

(2) Ansprüche gemäß §§ 46 bis 49 dürfen nicht geltend gemacht werden, wenn dadurch die wirtschaftliche Existenz der leistungspflichtigen Person und der ihr gegenüber unterhaltsberechtigten Angehörigen sowie des Lebensgefährten gefährdet wird. Die Landesregierung kann nach Maßgabe der Aufgaben und Ziele dieses Landesgesetzes durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz erlassen.

(3) Von der Geltendmachung von Ansprüchen gemäß §§ 46 bis 49

27. § 47 Abs. 3 Z. 3 lautet:

"3. volljährige Kinder für soziale Hilfe, die ihren Eltern (einem Elternteil) in einer stationären Einrichtung geleistet wurde."

28. § 48 Abs. 1 lautet:

"(1) Zum Ersatz der Kosten für soziale Hilfe sind auch Personen verpflichtet, denen der Empfänger sozialer Hilfe in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Leistung sozialer Hilfe während oder drei Jahre nach deren Leistung Vermögen verschenkt oder sonst ohne entsprechende Gegenleistung übertragen hat, soweit der Wert des Vermögens das Achtfache des Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende übersteigt; dies gilt auch für Schenkungen auf den Todesfall."

29. § 52 lautet:

"§ 52 Geltendmachung von Ansprüchen

(1) Ansprüche gemäß §§ 45 bis 49 dürfen nicht geltend gemacht werden, wenn dadurch die wirtschaftliche Existenz der leistungspflichtigen Person und der ihr gegenüber unterhaltsberechtigten Angehörigen sowie der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten bzw. der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners gefährdet wird. Die Landesregierung kann nach Maßgabe der Aufgaben und Ziele dieses Landesgesetzes durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz erlassen.

(2) Der Träger sozialer Hilfe, der Hilfe geleistet hat, kann über den Kostenersatz - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - einen Vergleichsversuch mit der oder dem Ersatzpflichtigen

kann abgesehen werden, wenn das Verfahren mit unverhältnismäßig hohen Kosten oder einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

(4) Die Träger sozialer Hilfe können über Ansprüche gemäß §§ 46 bis 49 Vergleiche mit den Ersatzpflichtigen abschließen. Vergleichen kommt, wenn er von der Behörde, die gemäß Abs. 5 über den Anspruch zu entscheiden hätte, beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches (§ 1 Z 15 Exekutionsordnung) zu.

(5) Kommt über Ansprüche gemäß §§ 46 bis 48 ein Vergleich nicht zustande, hat auf Antrag des Trägers sozialer Hilfe nach Abs. 1 die Behörde (§ 66) mit schriftlichem Bescheid über den Anspruch zu entscheiden.

(6) Vergleiche gelten, wenn sie der gemäß § 41 oder § 42 Abs. 1 oder 2 zum Kostenersatz verpflichtete Sozialhilfeträger nicht anerkennt, nur für den Ersatz von Kosten für Leistungen, die bis zu dem Zeitpunkt erbracht wurden, an dem diese Kostenersatzpflicht feststeht. Ab diesem Zeitpunkt erlöschen auch die Rechte auf Grund eines Bescheides gemäß Abs. 5.

vornehmen. Einem Vergleich über den Kostenersatz kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches (§ 1 Z. 15 Exekutionsordnung) zu.

(3) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Vergleich im Sinn des Abs. 2 nicht zustande, ist auf Antrag des Trägers sozialer Hilfe über den Kostenersatz von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen.

(4) Der Kostenersatz kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn er auf andere Weise nicht möglich oder der kostenersatzpflichtigen Person nicht zumutbar ist.

(5) Der Kostenersatz ist teilweise oder gänzlich nachzusehen, wenn

1. durch ihn der Erfolg sozialer Hilfe gefährdet wird,
2. er zu besonderen Härten für die kostenersatzpflichtige Person führt oder
3. das Verfahren mit einem Aufwand verbunden ist, der in keinem Verhältnis zu den Kosten der in Anspruch genommenen sozialen Hilfe steht.

(6) Empfängerinnen und Empfänger sozialer Hilfe (deren gesetzliche Vertreter) sind anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten aus dem Kostenersatz hinzuweisen."

9. HAUPTSTÜCK

BEZIEHUNGEN DER TRÄGER SOZIALER HILFE ZU DRITTEN

§ 61

Kostenersatzansprüche Dritter

(1) Mußte Hilfe zum Lebensunterhalt, zur Pflege oder bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung so dringend geleistet werden, daß die Behörde nicht rechtzeitig benachrichtigt werden konnte, sind der Person oder Einrichtung, die diese Hilfe geleistet hat, auf ihren Antrag die Kosten zu ersetzen.

(2) Ein Anspruch nach Abs. 1 besteht jedoch nur, wenn
1. der Antrag auf Kostenersatz innerhalb von vier Monaten ab Beginn der Hilfeleistung bei der Behörde, die gemäß § 66 Abs. 7 über den

30. § 61 Abs. 1 lautet:

"(1) Musste Hilfe zur Pflege so dringend geleistet werden, dass die Behörde nicht rechtzeitig benachrichtigt werden konnte, sind der Person oder Einrichtung, die diese Hilfe geleistet hat, auf ihren Antrag die Kosten zu ersetzen."

Kostenersatzanspruch zu entscheiden hat, eingebracht wurde;
2. die Person oder Einrichtung, die Hilfe nach Abs. 1 geleistet hat, Ersatz der aufgewendeten Kosten nach keiner anderen gesetzlichen Grundlage trotz angemessener Rechtsverfolgung erhält.

(3) Kosten einer Hilfe nach Abs. 1 sind nur bis zu jenem Betrag zu ersetzen, der aufgelaufen wäre, wenn soziale Hilfe zum Lebensunterhalt, zur Pflege oder bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung geleistet worden wäre.

(4) Die Frist gemäß Abs. 2 verlängert sich für Krankenanstaltenträger um zwei Wochen nach Einlangen einer ablehnenden Stellungnahme eines Trägers der Sozialversicherung, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach Aufnahme der hilfebedürftigen Person in der Krankenanstalt.

11. HAUPTSTÜCK SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 67

Amtshilfe- und Mitwirkungspflichten, Datenschutz

(1) Die Gerichte, Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen sowie die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich oder eines Trägers sozialer Hilfe die für die Beurteilung der Hilfebedürftigkeit, Rückerstattungspflicht oder Ersatzpflicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt nicht für Auskünfte aus Pflegschaftsakten.

(2) Die Finanzämter haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich oder eines Trägers sozialer Hilfe die im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches festgestellten Tatsachen bekanntzugeben, die für die Beurteilung der Hilfebedürftigkeit, Rückerstattungspflicht oder Ersatzpflicht erforderlich sind.

(3) Die Bundespolizeibehörden haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich oder

31. § 61 Abs. 3 lautet:

"(3) Kosten einer Hilfe nach Abs. 1 sind nur bis zu jenem Betrag zu ersetzen, der aufgelaufen wäre, wenn soziale Hilfe zur Pflege geleistet worden wäre."

32. § 61 Abs. 4 entfällt.

33. Dem § 67 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die erforderlichen Daten sind und unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen tunlichst elektronisch zur Verfügung zu stellen."

eines Trägers sozialer Hilfe Meldeauskünfte zu erteilen, die eine hilfeschende, hilfeschbedürftige oder ersatzpflichtige Person betreffen.

(4) Die Träger der Sozialversicherung (sonstige Entscheidungsträger nach § 22 Abs. 1 des Bundespflegegeldgesetzes) haben im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich oder eines Trägers sozialer Hilfe über alle Tatsachen Auskunft zu erteilen, die Ansprüche aus der Sozialversicherung oder nach dem Bundespflegegeldgesetz oder die ein Beschäftigungsverhältnis betreffen, soweit dies für die Beurteilung der Hilfeschbedürftigkeit, Rückerstattungspflicht, Kostenersatzpflicht oder Ersatzpflicht erforderlich ist.

(5) Der Arbeitgeber einer hilfeschsuchenden, hilfeschbedürftigen oder ersatzpflichtigen Person sowie einer Person gemäß § 9 Abs. 3 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich oder eines Trägers sozialer Hilfe innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens eine Woche betragen muß, über alle Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen. In solchen Ersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im einzelnen zu bezeichnen.

(6) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung sozialer Hilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich oder eines Trägers sozialer Hilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens eine Woche betragen muß, abzugeben bzw. vorzulegen, sofern nicht die Regelung des § 24 zur Anwendung gelangt.

(7) Gemeinden sind zur Entgegennahme von Anträgen (§ 22 Abs. 1) sowie über Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder eines Trägers sozialer Hilfe zur Durchführung von Erhebungen und zur Mitwirkung bei der Leistung sozialer Hilfe

34. Dem § 67 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"Die erforderlichen Daten sind und unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen tunlichst elektronisch zur Verfügung zu stellen"

35. Im § 67 Abs. 5 entfällt die Wendung "hilfeschsuchenden, hilfeschbedürftigen oder."

verpflichtet. Die Aufgaben der Städte mit eigenem Statut als Träger sozialer Hilfe werden dadurch nicht berührt.

(8) Die Gemeinden haben die Informationen gemäß § 30 Abs. 5 den in ihrem Gemeindegebiet wohnhaften Senioren zu übermitteln, sofern diese nicht mitgeteilt haben, daß sie auf diese Informationen verzichten.

36. Dem § 67 Abs. 8 wird folgender Abs. 9 angefügt:

"(9) Die Verarbeitung der für die Vollziehung dieses Landesgesetzes erforderlichen personenbezogenen Daten kann zum Zwecke einer effizienten und effektiven, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten sichernden und im Land Oberösterreich einheitlichen Gewährleistung von Leistungen nach diesem Landesgesetz in Form eines Informationsverbundsystems im Sinn des § 50 DSG 2000 erfolgen. Teilnehmer an diesem Informationssystem und zugleich auch dessen Auftraggeber sind die Bezirksverwaltungsbehörden, die Landesregierung, der unabhängige Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich und die Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach diesem Landesgesetz. Betreiber dieses Informationsverbundsystems ist die Landesregierung."

Landesgesetz vom 3. Juli 1991 über die Jugendwohlfahrt
(Oö. Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 - Oö. JWG 1991)

StF: LGBl.Nr. 111/1991 (GP XXIII RV 414 [AB 491/1991](#))

LGBl.Nr. 29/1993 (GP XXIV RV 190 [AB 227/1993](#) LT 13; Art. 4 des
EWR-Abkommens)

LGBl.Nr. 93/1995 (DFB)

LGBl.Nr. 42/2001 (GP XXV RV 998/2001 [AB 1040/2001](#) LT 34)

LGBl.Nr. 90/2001 (GP XXV RV 1111/2001 [AB 1136/2001](#) LT 38)

LGBl.Nr. 68/2002 (GP XXV RV 998/2001 IA 837/2001 [AB 1446/2002](#) LT
46)

LGBl.Nr. 152/2002 (DFB)

LGBl.Nr. 39/2007 (GP XXVI RV 950/2006 AB 1104/2007 AA 1118/2007
[AB 1119/2007](#) LT 36) LGBl.Nr. 59/2010 (GP XXVII IA 174/2010 [AB
181/2010](#) LT 9)

LGBl.Nr. 60/2010 (GP XXVII RV 44/2009 [AB 191/2010](#) LT 9)

III. HAUPTSTÜCK

Pflegeverhältnisse und Adoptivverhältnisse

1. Abschnitt

Pflegeverhältnisse

§ 27

Pflegegeld und Bekleidungsbeihilfe

(1) Pflegegeld und Bekleidungsbeihilfe werden zur Durchführung der
vollen Erziehung gemäß § 37 und § 43 Abs. 2 auf Antrag gewährt.

Anspruchsberechtigt sind:

1. Pflegeeltern/Pflegepersonen;

2. die Großeltern des Kindes;

3. Personen, die mit dem Kind bis zum dritten Grad verwandt oder
verschwägert sind, es sei denn, diese Personen sind selbst dem Kind
gegenüber unterhaltspflichtig.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung die Höhe des
Pflegegeldes gestaffelt nach Altersgruppen festzulegen (Richtsätze). Die
Richtsätze sind so festzusetzen, dass der für den Lebensunterhalt eines
Pflegekindes notwendige Aufwand, z. B. für Nahrung, Bekleidung und
Unterkunft, und andere erforderliche Aufwendungen gedeckt werden

Artikel III

Änderung des Oö. Jugendwohlfahrtsgesetzes 1991

Das Oö. Jugendwohlfahrtsgesetz 1991, LGBl. Nr. 111, in der
Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 39/2007, wird wie folgt geändert:

1. § 27 Abs. 1 lautet:

"(1) Pflegegeld und Bekleidungsbeihilfe werden

1. zur Durchführung der vollen Erziehung gemäß § 37 und § 43
Abs. 2, oder

2. wenn das Pflegeverhältnis sonst auf Grund des
Erziehungsrechts des Jugendwohlfahrtsträgers begründet
wurde,

auf Antrag gewährt."

kann.

(3) Eine über den Richtsatz des Pflegegeldes hinausgehende finanzielle Unterstützung ist im Einzelfall bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten zu gewähren, wenn sich das Kind als besonders verhaltensschwierig erweist und besondere Betreuungsmaßnahmen oder sonst zum Wohl des Pflegekindes erforderliche Anschaffungen (Sonderbedarf) erhöhte Aufwendungen erfordern.

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung die Höhe der Bekleidungsbeihilfe festzulegen. Sie ist zweimal jährlich auszuzahlen, und zwar im März und September. Die Höhe der Bekleidungsbeihilfe ist so festzusetzen, dass besondere Anschaffungen an Bekleidung, wie z. B. Sport- und Berufskleidung, gedeckt werden können.

(5) Über die Gewährung, Höhe, Neufestsetzung und Einstellung des Pflegegeldes, über die Gewährung einer Bekleidungsbeihilfe und über die Gewährung einer Unterstützung gemäß Abs. 3 entscheidet jene Bezirksverwaltungsbehörde, welche die Maßnahme der vollen Erziehung durchzuführen hat, mit Bescheid.

(6) Das Pflegegeld ist monatlich im Vorhinein auszubezahlen; für angefangene Kalendermonate gebührt der aliquote Teil. Ein Anspruch auf Pflegegeld besteht längstens bis zur Erreichung der Volljährigkeit des Pflegekindes, im Fall der Durchführung der vollen Erziehung gemäß § 43 Abs. 2 bis zur Beendigung der Maßnahme.

(7) Anspruchsberechtigte Personen haben maßgebende Umstände für die Gewährung des Pflegegeldes binnen zwei Wochen anzuzeigen.

(Anm: LGBl. Nr. 68/2002)

V. HAUPTSTÜCK

Erziehungshilfen

2. Abschnitt

Kostentragung

§ 45

Kosten der vollen Erziehung

(1) Der Sozialhilfverband bzw. die Stadt mit eigenem Statut, dessen (deren) Wirkungsbereich sich mit dem Sprengel der Bezirksverwaltungsbehörde deckt, die die Maßnahme der vollen Erziehung durchführt (§ 40 Abs. 1), hat die Kosten der Maßnahme

2. § 27 Abs. 5 lautet:

"(5) Über die Gewährung, Höhe, Neufestsetzung und Einstellung des Pflegegeldes, über die Gewährung einer Bekleidungsbeihilfe und über die Gewährung einer Unterstützung gemäß Abs. 3 entscheidet jene Bezirksverwaltungsbehörde, welche die Maßnahme der vollen Erziehung durchzuführen oder sonst das Erziehungsrecht des Jugendwohlfahrtsträgers im Rahmen des Pflegeverhältnisses auszuüben hat, mit Bescheid."

vorläufig zu tragen. Die vorläufige Kostentragung umfasst auch die Tragung bzw. den Ersatz jener Kosten, die noch vor Abschluss der schriftlichen Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten (§ 38) oder vor rechtskräftiger gerichtlicher Übertragung der Obsorge an den Jugendwohlfahrtsträger (§ 213 ABGB) entstanden sind.

(2) Für die Ermittlung der endgültigen Pflicht zur Tragung der Kosten durch die Sozialhilfeverbände und Städte mit eigenem Statut gelten die Bestimmungen der §§ 41 bis 44 des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998, LGBl. Nr. 82, mit der Maßgabe, dass dem Aufenthalt in einer stationären Einrichtung nach § 41 Abs. 3 Z 1 des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998 der Aufenthalt in einer Wohngemeinschaft oder sonstigen Einrichtung (§ 30) gleichzusetzen ist.

(3) Soweit die Landesregierung die Maßnahme der vollen Erziehung durchführt (§ 40 Abs. 2), hat das Land die Kosten zu tragen. Soweit bereits ein vorläufiger Kostenträger gemäß Abs. 1 zweiter Satz entstanden ist, hat das Land diesem die bereits entstandenen vorläufigen Kosten zu ersetzen.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß, wenn die Maßnahme der vollen Erziehung gemäß § 43 Abs. 2 fortgesetzt wird.
(Anm: LGBl. Nr. 42/2001)

§ 47 Kostenersatz

(1) Die Kosten der vollen Erziehung sind vom (von der) Minderjährigen und von seinen (ihren) unterhaltsverpflichteten Eltern nach bürgerlichem Recht zu ersetzen. (Anm: LGBl. Nr. 42/2001)

(2) Der (Die) Minderjährige hat während der aufrechten Maßnahme die Kosten auch rückwirkend bis zu dem Zeitpunkt, ab dem er (sie) eigene Einkünfte erzielt hat, längstens jedoch rückwirkend bis zu drei Jahren, zu ersetzen. Er (Sie) hat die Kosten allerdings nicht zu ersetzen, wenn die Belastung mit den Kosten für ihn (sie) eine besondere soziale Härte bedeutet. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die sozialpädagogischen Ziele nicht gefährdet werden.

(3) Die Eltern des(r) Minderjährigen haben die Kosten ab Beginn der Maßnahme der vollen Erziehung, längstens jedoch rückwirkend bis zu drei Jahren, zu ersetzen.

(4) Konnten die Eltern während der Durchführung der Maßnahme der vollen Erziehung nicht zum Kostenersatz herangezogen werden,

3. Dem § 45 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß auch dann, wenn das Pflegeverhältnis sonst auf Grund des Erziehungsrechts des Jugendwohlfahrtsträgers begründet wurde."

obwohl sie nach ihren Lebensverhältnissen dazu imstande und gemäß Abs. 1 verpflichtet gewesen wären, so haben sie ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme, längstens jedoch für drei Jahre rückwirkend, die Kosten zu ersetzen, sofern die Ansprüche bis spätestens drei Jahre nach Beendigung der Maßnahme geltend gemacht werden und keine anderslautende Vereinbarung (§ 39 des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 161) geschlossen wurde.

(5) Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß, wenn die Maßnahme der vollen Erziehung gemäß § 43 Abs. 2 fortgesetzt wird. (Anm: LGBl. Nr. 42/2001)

§ 48

Übergang von Rechtsansprüchen

(1) Wird dem(r) Minderjährigen eine Maßnahme der vollen Erziehung gewährt und steht ihm (ihr) für diese Zeit gegen einen Dritten ein Rechtsanspruch auf Geldleistung zur Deckung des Unterhalts oder ein Pensionsanspruch unmittelbar kraft Gesetzes zu, geht dieser bis zur Höhe der Ersatzforderung auf den jeweiligen Kostenträger über, wenn und sobald die Landesregierung oder die Bezirksverwaltungsbehörde, die die Maßnahme durchführt, dem Dritten die Gewährung einer Maßnahme der vollen Erziehung schriftlich anzeigt. § 1395 zweiter Satz ABGB und der § 1396 ABGB sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß, wenn die Maßnahme der vollen Erziehung gemäß § 43 Abs. 2 fortgesetzt wird. (Anm: LGBl. Nr. 42/2001)

4. Im § 47 Abs. 5 wird der Punkt gestrichen und folgende Wortfolge angefügt:

"oder das Pflegeverhältnis sonst auf Grund des Erziehungsrechts des Jugendwohlfahrtsträgers begründet wurde."

5. Im § 48 Abs. 2 wird der Punkt gestrichen und folgende Wortfolge angefügt:

"oder das Pflegeverhältnis sonst auf Grund des Erziehungsrechts des Jugendwohlfahrtsträgers begründet wurde."

Landesgesetz betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen (Oö. ChG)

StF: [LGBI. Nr. 41/2008](#) (GP XXVI RV 254/2004 IA 35/2003 AB 1356/2007 LH-Vorlage Beilage Nr. 1431/2007 [AB 1434/2008](#), LT 47; RL 2004/38/EG vom 29. April 2004, ABI.Nr. L 204 vom 4.8.2007, S. 28; RL 2003/109/EG vom 25. November 2003, ABI.Nr. L 16 vom 23.1.2004, S. 44)

idF:

[LGBI. Nr. 81/2009](#) (GP XXVI RV 1861/2009 [AB 1887/2009](#) LT 60)

5. TEIL
KOSTEN
1. ABSCHNITT
KOSTENERSATZ; ÜBERGANG VON ANSPRÜCHEN
§ 45

Geltendmachung von Ansprüchen

(1) Ansprüche gemäß §§ 39 Abs. 2 und 40 bis 43 dürfen nicht geltend gemacht werden, wenn dadurch die Entwicklungsmöglichkeit des Menschen mit Beeinträchtigungen oder die wirtschaftliche Existenz der leistungspflichtigen Person und der ihr gegenüber unterhaltsberechtigten Angehörigen sowie der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten gefährdet wird und dies zu besonderen Härten führen würde. Nähere Bestimmungen über die Gefährdung der Existenz und der Entwicklungsmöglichkeiten sowie der besonderen Härten können in der Verordnung nach § 20 Abs. 5 erlassen werden.

(2) Von der Geltendmachung von Ansprüchen gemäß §§ 39 Abs. 2 und 40 bis 43 kann abgesehen werden, wenn das Verfahren mit unverhältnismäßig hohen Kosten oder einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörden können über Ansprüche gemäß §§ 39 Abs. 2 und 40 bis 43 Vergleiche mit der ersatzpflichtigen Person abschließen. Vergleichen kommt, wenn sie von der Behörde, die gemäß Abs. 4 über den Anspruch zu entscheiden hätte, beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs nach der Exekutionsordnung zu.

Artikel IV
Änderung des Landesgesetzes betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen

Das Landesgesetz betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen, LGBI. Nr. 41/2008, in der Fassung des Landesgesetzes, LGBI. Nr. 81/2009, wird wie folgt geändert:

1. § 45 lautet:

"§ 45
Geltendmachung von Ansprüchen

(1) Ansprüche gemäß § 39 Abs. 2 und §§ 40 bis 43 dürfen nicht geltend gemacht werden, wenn dadurch die Entwicklungsmöglichkeit des Menschen mit Beeinträchtigungen oder die wirtschaftliche Existenz der leistungspflichtigen Person und der ihr gegenüber unterhaltsberechtigten Angehörigen sowie der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten bzw. der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners gefährdet wird. Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz sowie der Entwicklungsmöglichkeiten und über besondere Härten im Sinn des Abs. 5 Z. 2 erlassen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann über den Kostenersatz - sofern der Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - einen Vergleichsversuch mit der oder dem Ersatzpflichtigen vornehmen. Einem Vergleich über den Kostenersatz kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines

(4) Kommt über Ansprüche gemäß §§ 39 Abs. 2 und 40 bis 43 ein Vergleich nicht zustande, hat auf Antrag des Landes Oberösterreich die Bezirksverwaltungsbehörde (§ 49) mit schriftlichem Bescheid über den Anspruch zu entscheiden.

gerichtlichen Vergleichs (§ 1 Z. 15 Exekutionsordnung) zu.

(3) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Anerkenntnis bzw. Vergleich im Sinn des Abs. 2 nicht zustande, ist auf Antrag des Landes Oberösterreich über den Kostenersatz von der Bezirksverwaltungsbehörde (§ 49) mit schriftlichem Bescheid abzusprechen.

(4) Der Kostenersatz kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn er auf andere Weise nicht möglich oder der Kostenersatzpflichtigen Person nicht zumutbar ist.

(5) Der Kostenersatz ist teilweise oder gänzlich nachzusehen, wenn

1. durch ihn der Erfolg der Leistung gefährdet wird,
2. er zu besonderen Härten für die Kostenersatzpflichtige Person führt oder
3. das Verfahren mit einem Aufwand verbunden ist, der in keinem Verhältnis zu den Kosten der in Anspruch genommenen bedarfsorientierten Mindestsicherung steht.

(6) Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach diesem Landesgesetz (deren gesetzliche Vertreter) sind anlässlich der Leistungserbringung nachweislich auf die Pflichten aus dem Kostenersatz hinzuweisen."

6. TEIL SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 49 Zuständigkeit

(1) Behörde im Sinn dieses Landesgesetzes ist die Bezirksverwaltungsbehörde. Über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet, sofern im Abs. 4 nicht anderes bestimmt ist, die Landesregierung.

(2) Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde richtet sich bei Verfahren betreffend die Gewährung von Leistungen nach diesem Landesgesetz nach dem Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen nach dem Aufenthalt des Menschen mit Beeinträchtigungen.

Ändert sich der Hauptwohnsitz auf Grund einer Maßnahme des Wohnens nach § 12 auf die Anschrift der Wohneinrichtung, bleibt jene Bezirksverwaltungsbehörde örtlich zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Hauptwohnsitz vor der erstmaligen Aufnahme in eine Wohneinrichtung befunden hat. (Anm: LGBl. Nr. 81/2009)

(2a) Abweichend vom Abs. 2 richtet sich die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde hinsichtlich Menschen mit Beeinträchtigungen ohne Hauptwohnsitz bei Verfahren betreffend die Gewährung von ärztlicher Hilfe, der damit in Zusammenhang stehenden Versorgung mit Heilmitteln sowie ambulanter oder stationärer Betreuung gemäß § 9 Abs. 2 in einer Krankenanstalt sowie die Erstattung der Kosten für geleistete Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 3 in einer Krankenanstalt nach dem Zuständigkeitsbereich, aus dem die Einlieferung in die Krankenanstalt erfolgte. Kann danach keine Zuständigkeit bestimmt werden, ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bereich die Krankenanstalt liegt. (Anm: LGBl. Nr. 81/2009)

(3) Über die Einstellung einer Leistung nach §§ 15 Abs. 3 und 4 und 16 Abs. 4, deren Änderung oder Neubemessung nach §§ 15 Abs. 5 und 16 Abs. 4 und die Kostenersatzpflichten nach den §§ 39 bis 44 entscheidet die Behörde, die für die Gewährung der Leistung nach diesem Landesgesetz zuständig ist.

(4) Über Berufungen gegen Bescheide nach §§ 45 Abs. 4 sowie 50 entscheidet der unabhängige Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich. Der Landesregierung wird gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG das Recht eingeräumt, gegen Entscheidungen des unabhängigen Verwaltungssenats Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

2. § 49 Abs. 4 erster Satz lautet:

"Über Berufungen gegen Bescheide nach § 45 Abs. 3 sowie § 50 entscheidet der unabhängige Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich."

Landesgesetz über die Umsetzung der Grundversorgungsvereinbarung
(Oö. Grundversorgungsgesetz 2006)

StF: [LGBl. Nr. 12/2007](#) (GP XXVI RV 951/2006 [AB 1058/2006](#) LT 34; RL 2003/9/EG vom 27. Jänner 2003, ABI.Nr. L 31 vom 6.2.2003, S. 18; RL 2004/81/EG vom 29. April 2004, ABI.Nr. L 261 vom 6.8.2004, S. 19; RL 2004/83/EG vom 29. April 2004, ABI.Nr. L 304 vom 30.9.2004, S. 12)

§ 7

Verhältnis zum Oö. Sozialhilfegesetz

(1) Fremde, die zum Personenkreis von Art. 2 Abs. 1 der Grundversorgungsvereinbarung gehören, haben mit Ausnahme von Personen, denen Asyl gewährt wurde und Personen mit einem Aufenthaltsrecht gemäß § 8 Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100, keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Oö. Sozialhilfegesetz.

(2) Leistungen der Grundversorgung sind zur Gänze auf Leistungen nach dem Oö. Sozialhilfegesetz anzurechnen.

§ 8

Betreuungsinformationssystem und Datenschutzbestimmungen

(1) Die Landesregierung ist ermächtigt, sich für Zwecke der Gewährleistung der Grundversorgung nach diesem Landesgesetz der automationsunterstützten Datenverarbeitung zu bedienen. Zu diesem Zweck dürfen auch Daten über zu versorgende Menschen in einem Informationsverbundsystem verwendet werden, die sich auf die für die Versorgung relevanten Umstände beziehen, wie insbesondere Namen, Geburtsdaten, persönliche Kennzeichen, Herkunftsland, Dokumentendaten, Berufsausbildung, Religionsbekenntnis, Volksgruppe und Gesundheitszustand.

(2) Darüber hinaus ist die Landesregierung für Zwecke der Abrechnung gemäß Art. 10 bis 12 der Grundversorgungsvereinbarung ermächtigt, Daten von Fremden gemäß Art. 2 Abs. 1 der Grundversorgungsvereinbarung automationsunterstützt zu verwenden.

Artikel V

Änderung des Oö. Grundversorgungsgesetzes 2006

Das Oö. Grundversorgungsgesetz 2006, LGBl. Nr. 12/2007, wird wie folgt geändert:

1. § 7 lautet:

"§ 7

Verhältnis zum Oö. Sozialhilfegesetz 1998 und Oö. Mindestsicherungsgesetz

(1) Fremde, die zum Personenkreis von Artikel 2 Abs. 1 der Grundversorgungsvereinbarung gehören, haben mit Ausnahme von Personen, denen Asyl gewährt wurde und Personen mit einem Aufenthaltsrecht gemäß § 8 Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100, keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Oö. Sozialhilfegesetz 1998 und dem Oö. Mindestsicherungsgesetz.

(2) Leistungen der Grundversorgung sind zur Gänze auf Leistungen nach dem Oö. Sozialhilfegesetz 1998 oder dem Oö. Mindestsicherungsgesetz anzurechnen."

(3) Die Landesregierung darf Daten nach Abs. 1 an die mit der Versorgung von Fremden gemäß Art. 2 Abs. 1 der Grundversorgungsvereinbarung betrauten Dienststellen und Beauftragte der Länder, an beauftragte Rechtsträger, an das Arbeitsmarktservice, an die Sozialversicherungsträger, an die Sicherheitsbehörden, an die Jugendwohlfahrtsbehörden, an den Fonds zur Integration von Flüchtlingen, an den Vertreter des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge und an ausländische Asylbehörden übermitteln.

(4) Der Hauptverband und der jeweils zuständige österreichische Sozialversicherungsträger haben der Landesregierung und dem unabhängigen Verwaltungssenat Auskünfte über Versicherungsverhältnisse von versorgten Menschen zu erteilen.

(5) Daten nach Abs. 1 und 2 sind zwei Jahre nach Ende der Betreuung zu löschen, soweit sie nicht in anhängigen Verfahren benötigt werden.

2. § 8 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Landesregierung darf Daten nach Abs. 1 an die mit der Versorgung von Fremden gemäß Artikel 2 Abs. 1 der Grundversorgungsvereinbarung betrauten Dienststellen und Beauftragte der Länder, an beauftragte Rechtsträger, an das Arbeitsmarktservice, an die Sozialversicherungsträger, an die Sicherheitsbehörden, an die Jugendwohlfahrtsbehörden, an die Sozialhilfe- und Mindestsicherungsbehörden sowie die Träger der Sozialhilfe und Mindestsicherung, an den Fonds zur Integration von Flüchtlingen, an den Vertreter des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge und an ausländische Asylbehörden übermitteln."

3. Nach § 8 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

"(4a) Die Landesregierung und der unabhängige Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich sind berechtigt, zum Zwecke der Feststellung der Hilfsbedürftigkeit eine Verknüpfungsabfrage im Zentralen Melderegister nach dem Kriterium des Wohnsitzes durchzuführen."

Artikel VI
Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen zur Änderung des
Oö. Sozialhilfegesetzes 1998, des Oö. Jugendwohlfahrtsgesetzes
1991, des Landesgesetzes betreffend die Chancengleichheit von
Menschen mit Beeinträchtigungen und des
Oö. Grundversorgungsgesetzes 2006

(1) Im Artikel II treten in Kraft:

1. die Z. 1 bis 24, 30 bis 33 und 36 des Artikel II treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten des nächsten Quartals;
2. die Z. 25 bis 29 des Artikel II mit 1. September 2010;
3. die Z. 34, 35 und 37 des Artikel II mit 1. Jänner 2011.

(2) Artikel III dieses Landesgesetzes tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten des nächsten Quartals in Kraft. Dabei ist Folgendes zu berücksichtigen:

1. Leistungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Sinn des § 16 Abs. 3 Z. 1 lit. c Oö. Sozialhilfegesetz 1998 zuerkannt wurden, sind nach Maßgabe der sozialhilferechtlichen Bestimmungen, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 41/2008, bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres der Pflegekinder weiter zu erbringen, wobei die Leistungshöhe jener gemäß § 27 Oö. Jugendwohlfahrtsgesetz 1991, LGBl. 111 i.d.g.F. zu entsprechen hat.
2. Über Leistungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Sinne des § 16 Abs. 3 Z. 1 lit. c Oö. Sozialhilfegesetz 1998 zuerkannt wurden, ist von Amts wegen mit Bescheid gemäß § 27 Abs. 5 Oö. Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 neuerlich abzusprechen.

(3) Artikel IV tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten des nächsten Quartals in Kraft. Kostenersatzverfahren, die vor dem Inkrafttreten des Artikel IV eingeleitet oder bereits abgeschlossen wurden, werden nicht berührt.

(4) Im Artikel V treten in Kraft:

1. die Z. 1 mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten des nächsten Quartals;
2. die Z. 2 bis 4 mit 1. Jänner 2011.